

Entscheidungsbesprechung
EuGH 27.2.2014 C-314/12
UPC Telekabel Wien / Constantin Filmverleih u.a.
(kino.to)

Seminararbeit

im Rahmen des Dissertantenseminars aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht

Verfasserin: Mag.^a Corinna Streicher, LL.B.

LVA-Leiterin: Univ.-Prof.ⁱⁿ MMMag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Leitl-Staudinger

WS 2014/15

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
1. Einleitung	3
2. Der Fall „kino.to“ - Sachverhalt und Parteivorbringen.....	3
3. Vorlageantrag des OGH.....	6
4. Technische Grundlagen.....	7
4.1. Domain-Namen/IP- Adressen.....	7
4.2. Access-Provider	7
4.3. Streaming/Caching	8
4.4. Sperrmaßnahmen	8
4.4.1. DNS-Sperre	8
4.4.2. IP-Sperre	9
5. Info-RL	10
6. § 81 Abs 1 und Abs 1a UrhG.....	11
Haftung des Vermittlers gemäß § 81 Abs 1a UrhG.....	12
7. Entscheidung des EuGH	14
7.1. Auslegung des Begriffes Vermittler	14
7.2. Prüfung der Vereinbarkeit mit den Grundrechten	15
7.3. Anmerkungen zur ersten Vorlagefrage.....	18
7.4. Anmerkungen zur dritten Vorlagefrage.....	20
7.4.1. Unternehmerische Freiheit des Access-Providers.....	20
7.4.2. Schutz des geistigen Eigentums der Rechteinhaber.....	22
7.4.3. Informationsfreiheit der Nutzer	23
8. Folgeentscheidung des OGH	23
Anmerkungen	25
9. Aktuelle Entwicklungen.....	28
10. Fazit.....	28
Literaturverzeichnis.....	30

Abkürzungsverzeichnis

Art	Artikel
Abs	Absatz
bspw	beispielsweise
DNS	Domain Name System
ECG	Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt werden (E-Commerce-Gesetz - ECG) BGBl I 152/2001
EO	Gesetz vom 27. Mai 1896, über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung –EO) BGBl 79/1896 idF BGBl I 69/2014
ErwGr	Erwägungsgrund
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
GA	Generalanwalt
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
HG	Handelsgericht
idR	in der Regel
iSd	im Sinne des
Info-RL	Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 5. 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (Info-RL).
IP	Internet-Protocol
iVm	in Verbindung mit
ISPA	Internet Service Providers Austria
lit	litera
OLG	Oberlandesgericht
OGH	Oberster Gerichtshof
mAn	meiner Ansicht nach
ua	unter anderem
UrhG	Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz UrhG), BGBl 111/1936 idF 150/2013
va	vor allem
VAP	Verein für Anti-Piraterie der Film- und Videobranche

1. Einleitung

In den letzten Jahren hat sich das Streamen von auf Plattformen hochgeladenen Filme und Serien zu einem wahren Boom entwickelt. So hatten in Spitzenzeiten täglich ca. 4 Millionen Nutzer die Website kino.to besucht und auf dieser Seite wurden zeitweise über 130.000 Filmwerke zum Streaming angeboten.¹ Dass es sich hierbei meist um Inhalte handelt, die nicht vom Berechtigten hochgeladen werden, ist genauso unstrittig wie, dass das Hochladen der urheberrechtlich geschützten Werke ein rechtswidriges Verhalten der nichtberechtigten Dritten darstellt. Wegen des internationalen Zugangs zum Netz wird sich eine Verfolgung dieser jedoch schwierig gestalten und in den meisten Fällen nicht möglich sein, da sich die Betreiber der einschlägigen Seiten meist außerhalb des Europäischen Raums befinden, wodurch diese nicht greifbar sind. Eine Haftung der Nutzer dieser Webseiten kommt aus rechtlicher Sicht nicht in Betracht, weil an sich keine Speicherung der gestreamten Inhalte erfolgt. Weder Betreiber noch Nutzer können daher idR zur Verantwortung gezogen werden, weshalb sich die Frage der Möglichkeit der Unterbindung solcher Streamingportale durch den Mittelsmann, den Provider, der den Zugang zu den Plattformen herstellt, aufdrängt.² Im vorliegenden Vorabentscheidungsersuchen und der darüber ergehenden Entscheidung des EuGH in der Rs C-314/12 (*kino.to*)³ rückt der OGH das Sperren von Internetangeboten durch Access-Provider ins Blickfeld.

2. Der Fall „kino.to“ - Sachverhalt und Parteivorbringen

Im Folgenden soll das Ausgangsverfahren bzw der der Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt dargestellt werden. Eingeleitet wurde dieses Verfahren durch den Antrag der Klägerinnen der Beklagten mittels einstweiliger Verfügung zu verbieten, ihren Kunden den Zugang zur Website *kino.to* zu vermitteln. Bei den Klägerinnen handelte es sich um die Constantin Film Verleih GmbH und die Wega Filmproduktionsgesellschaft mbH, welche die Inhaber der Rechte an den Filmwerken „Wickie und die starken Männer“ und „Pandorum“ einerseits sowie Inhaber der Rechte am Filmwerk „Das weiße Band“ andererseits sind. Die zuvor genannten Filme wurden auf der unter der Domain *kino.to* betriebenen Website

¹*Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e. V.*, Jahresbericht 2011, <http://www.gvu.de/media/pdf/828.pdf> (4.1.2015).

²*Ensthaler*, Streaming und Urheberrechtsverletzung, NJW 2014, 1553 (1556 f); *Kraft*, Zugangssperren zu Webseiten als Mittel der Rechtsdurchsetzung, MR 2014, 171 (171); *Anderl/Heinzl*, Zulässigkeit des Streamings von unautorisiertem Content aus Nutzersicht, ipCompetence 2014 H 12, 18 (21); *Bücheler*, Anfrage an den EuGH zur richtlinienkonformen Auslegung des § 81 Abs 1a UrhG iSd Art 8 Abs 3 InfoRL, ÖBl 2013/10 (44 f).

³ EuGH 27.3.2014, C-314/12 (UPC Telekabel Wien/Constantin Verleih u.a.).

öffentlich zugänglich gemacht, ohne dass eine entsprechende Zustimmung bei den Rechteinhabern eingeholt wurde. Die öffentlich zugänglich gemachten Filmwerke konnten im Wege des „Streamings“ betrachtet werden, wobei hier eine flüchtige Vervielfältigung auf den Endgeräten erfolgt sei. Beklagte Partei war der österreichische Access-Provider UPC Telekabel Wien, der seinen Kunden den Zugang zum Internet ermöglichte und mit Sicherheit anzunehmen war, dass einzelne seiner Kunden auch auf das Angebot von *kino.to* zugegriffen hatten. Weiter Anträge der Klägerinnen richteten sich darauf die Sperrmaßnahmen zu konkretisieren, beispielsweise sollte dies mittels DNS-Sperre der Domain *kino.to* oder einer Blockade der jeweils aktuellen IP-Adresse der Website erfolgen. Gestützt wurden die Anträge der Klägerinnen auf § 81 Abs 1a UrhG⁴ und richteten sich auf ein allgemeines Verbot der Zugangsvermittlung. Die Frage der Möglichkeit und der Zumutbarkeit konkreter Maßnahmen sei nach Ansicht der Klägerinnen erst im allfälligen Exekutionsverfahren zu prüfen, wobei der Beklagten die oben genannten Sperrarten jedenfalls zumutbar seien.⁵

Dem entgegnete die beklagte Partei, dass sie einerseits in keiner Beziehung zu den Betreibern von *kino.to* stehe und sich diese daher nicht der Beklagten „bedienen“, um die Filme öffentlich zugänglich zu machen, sondern vielmehr vermittele die Beklagte nur ihren Kunden den Zugang zum Internet und handle somit nicht rechtswidrig. Da der urheberrechtliche Eingriff im Zurverfügungstellen der Filme durch den Betreiber von *kino.to* erfolge und dies von der Beklagten nicht unterstützt und dies unabhängig von einer Zugänglichmachung der Kunden des Beklagten zum Internet sei. Andererseits sei es auch der Beklagten weder möglich noch zumutbar ihren Kunden den Zugang zu *kino.to* allgemein zu verhindern. Desweiteren seien die von den Klägerinnen vorgeschlagenen Maßnahmen technisch leicht umgehbar und kostspielig. Der beklagten Partei sei es nicht zumutbar eine regelmäßige Prüfung der Website, ob sich auf dieser (noch) rechtsverletzende Inhalte befinde, durchzuführen. Aus den genannten Gründen sei eine derartige allgemeine Sperre nicht zumutbar und widerspräche dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Sperre würde auch die

⁴ Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz UrhG), BGBl 111/1936 idF 150/2013.

⁵ OGH 11.5.2012, 4 Ob 6/12d= wbl 2012,473/180 - wbl 2012/180 = ecolex 2012/291 S 708 (*Anderl*) - ecolex 2012,708 (*Anderl*) = MR 2012,190 (*Walter*) = RdW 2012/401 S 381 (Info aktuell) - RdW 2012,381 (Info aktuell) = GRUR Int 2012,934 = ZUM-RD 2012,645 = RZ 2013,22 EÜ13 - RZ 2013 EÜ13 = ÖBl 2013/10 S 43 (*Büchele*) - ÖBl 2013,43 (*Büchele*) = ZIR-Slg 2013/14 = *Appl/Homar*, ZTR 2013,249 = RdW 2014/5 S 1 (Info aktuell) - RdW 2014,1 (Info aktuell) = RdW 2014/196 S 173 (Info aktuell) - RdW 2014,173 (Info aktuell) - *kino.to/UPS* - UPC - *kino.to*, I und III.

Betreiber anderer Webseiten betreffen, da die Vergabe von IP-Adressen regelmäßig an mehrere Nutzer erfolge.⁶

Das Handelsgericht Wien⁷ entschied in erster Instanz mit Beschluss vom 13.5.2011 über den vorliegenden Fall, dass es der beklagten Partei untersagte ihren Kunden den Zugang zu der beanstandeten Website zu gewähren. Insbesondere sei dies durch DNS-Sperre der Domain *kino.to* und durch Blockierung der aktuellen sowie der in Zukunft von der Beklagten nachgewiesenen weiteren IP-Adresse von *kino.to* umzusetzen. Das Erstgericht sah eine DNS-Sperre sowie eine (im jeweiligen Einzelfall) erfolgende IP-Blockade als verhältnismäßig und daher als zumutbar für die Beklagten an.⁸

In zweiter Instanz bestätigte das OLG Wien⁹ am 27.2.2011 den Beschluss des erstinstanzlichen Gerichts dahingehend, dass der Beklagten zu untersagen sei ihren Kunden den Zugang zu *kino.to* zu vermitteln, wenn dort die drei von der Klägerinnen genannten Filme zur Verfügung gestellt würden. Der Beschluss der ersten Instanz wurde jedoch insoweit abgeändert, als das HG Wien zu Unrecht erkannt habe, dass die beklagte Partei die genannten Mitteln ergreifen müsse. Bejaht wurde das Vorliegen einer Vermittlerfunktion der Beklagten, da dessen Dienste zur Verletzung eines Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts genutzt wurden. § 81 a UrhG sei im Lichte des Art 8 Abs 3 der RL 2001/29/EG¹⁰ auszulegen. In diesem Sinne handelt es sich bei der auferlegten Pflicht lediglich um ein Erfolgsverbot, wie der Erfolg verhindert werden muss, das verwendete Mittel stehe also frei. Das Verbot hat daher auf Unterlassen des Eingriffs zu lauten. Die Zumutbarkeit der Möglichkeiten und die Zumutbarkeit der Maßnahmen sei im Verfahren der Erlassung der einstweiligen Verfügung nicht zu prüfen, daher seien durch das Gericht keine konkreten Maßnahmen aufzutragen. Die Beklagte habe ohnehin bei der Umsetzung des Verbots alles ihr Mögliche und Zumutbare zu tun, was in einem gerichtlichen Verfahren dann geprüft würde.¹¹

Die beklagte Partei erhob dagegen Revisionsrekurs beim OGH, in welchem sie vor allem geltend machte, dass die von ihr erbrachten Dienste nicht zu einer Verletzung der urheberrechtlichen Bestimmungen noch zu verwandten Schutzrechten genutzt werden, da keine Geschäftsbeziehung zu der beanstandeten Website bestehe und nicht erwiesen sei, dass

⁶ OGH 11.5.2012, 4 Ob 6/12d, III.

⁷ HG Wien 13.5.2011, 22 Cg 120710f-11.

⁸ OGH 11.5.2012, 4 Ob 6/12d, III.

⁹ OLG Wien 27.10.2011, 1 R 153/11v-25.

¹⁰ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 5. 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, (Info-RL), ABI 2001 L 167/10.

¹¹ OGH 11.5.2012, 4 Ob 6/12d., IV .

ihre Kunden rechtswidrig gehandelt hätten.¹² Die gegenständliche Website stellte im Juni 2011 den Betrieb aufgrund des Tätigwerdens der deutschen Strafverfolgungsbehörden gegen ihre Betreiber ein.¹³ Da der Oberste Gerichtshof eine Entscheidung auf Grundlage der Sachlage im Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung zu treffen hat, ist dies unbeachtlich.¹⁴

3. Vorlageantrag des OGH

Der Oberste Gerichtshof äußerte Bedenken bei der Auslegung des Begriffs des Vermittlers iSd Art 8 Abs 3 Info-RL sowie der Frage, ob es mit den Grundrechten der Beteiligten vereinbar sei, dem Access-Provider konkrete Maßnahmen aufzuerlegen. Insbesondere wie dies zu beurteilen ist, wenn diese Maßnahmen technisch leicht umgehbar sind. Eine Verpflichtung zur Vorlage bestehe zwar nicht, eine solche solle im konkreten Fall erfolgen, da die Verpflichtung von Access-Providern zur Sperrung des Zugangs zu Webseiten mit rechtswidrigen Inhalten eine Bedeutung hat, die weit über den Einzelfall hinausgeht.¹⁵

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:¹⁶

1. Ist Art 8 Abs 3 RL 2001/29/EG (Info-RL) dahin auszulegen, dass eine Person, die ohne Zustimmung des Rechteinhabers Schutzgegenstände im Internet zugänglich macht (Art 3 Abs 2 Info-RL), die Dienste der Access-Provider jener Personen nutzt, die auf diese Schutzgegenstände zugreifen?

2. Wenn Frage 1 verneint wird: Sind eine Vervielfältigung zum privaten Gebrauch (Art 5 Abs 2 lit b Info-RL) und eine flüchtige und begleitende Vervielfältigung (Art 5 Abs 1 Info-RL) nur dann zulässig, wenn die Vorlage der Vervielfältigung rechtmäßig vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht wurde?

3. Wenn Frage 1 oder Frage 2 bejaht wird und daher gegen den Access-Provider des Nutzers gerichtliche Anordnungen nach Art 8 Abs 3 Info-RL zu erlassen sind: Ist es mit dem Unionsrecht, insbesondere mit der danach erforderlichen Abwägung zwischen den Grundrechten der Beteiligten, vereinbar, einem Access-Provider ganz allgemein (also ohne Anordnung konkreter Maßnahmen) zu verbieten, seinen Kunden den Zugang zu einer bestimmten Website zu ermöglichen, solange dort ausschließlich oder doch weit überwiegend Inhalte ohne Zustimmung der Rechteinhaber zugänglich gemacht werden, wenn der Access-Provider Beugestrafen wegen Verletzung dieses Verbots durch den Nachweis abwenden kann, dass er ohnehin alle zumutbaren Maßnahmen gesetzt hat?

4. Wenn Frage 3 verneint wird: Ist es mit dem Unionsrecht, insbesondere mit der danach erforderlichen Abwägung zwischen den Grundrechten der Beteiligten, vereinbar, einem Access-

¹² *Karl*, EuGH: Urheberrecht: Verpflichtung von Internet Providern zur Sperrung illegaler Webseiten, EuZW 2014, 388 (2).

¹³ *Karl*, EuGH, EuZW 2014, 388 (2).

¹⁴ OGH 11.5.2012, 4 Ob 6/12d, IV.

¹⁵ OGH 11.5.2012, 4 Ob 6/12d, V.

¹⁶ OGH 11.5.2012, 4 Ob 6/12d, Spruch.

Provider bestimmte Maßnahmen aufzutragen, um seinen Kunden den Zugang zu einer Website mit einem rechtswidrig zugänglich gemachten Inhalt zu erschweren, wenn diese Maßnahmen einen nicht unbeträchtlichen Aufwand erfordern, aber auch ohne besondere technische Kenntnisse leicht umgangen werden können?

4. Technische Grundlagen

Der bisher geschilderte Sachverhalt wie auch die gerichtlichen Entscheidungen enthielten bereits einige technische Grundbegriffe als auch die vom HG Wien vorgeschlagenen Sperrmaßnahmen. Aufgrund dessen soll nun eine kurze Einführung in die Begrifflichkeiten und die vorgeschlagenen Sperrmaßnahmen sowie bereits eine erste Bewertung der Umsetzbarkeit aus technischer Sicht erfolgen.

4.1. Domain-Namen/IP- Adressen

Jedes Ziel einer Kommunikationsverbindung im Internet bedarf der Zuordnung einer eindeutigen Adresse. Dieser Zielbestimmung im World Wide Web dienen die sog. Internet-Protocol(IP)-Adressen, welche aus einer mehrstelligen Zahlenkombination bestehen.¹⁷ Sie stellen also, wenn man die Übermittlung von Daten im Internet mit einer Versendung eines Briefes vergleicht, die Anschrift eines großen Apartmenthauses, bei dem jeder einzelnen Wohnung Postfächer zugewiesen sind, auf dem Umschlag des Briefes dar. Eine solche IP-Adresse kann von Routern und Netzwerkknoten besser verarbeitet werden, da diese jedoch wenig einprägsam ist, werden sie durch symbolische Namen ersetzt. Es wurde das sog. DNS (Internet Bereichsnamensystem, engl. Domain Name System) aufgesetzt, welches den leichter merkbaren Domains (Hostnamen) die IP-Adressen zuordnet und umgekehrt.¹⁸

4.2. Access-Provider

Als Access-Provider werden Dienste, die eine (reine) Zugangsvermittlung auf den unteren Kommunikationsschichten¹⁹ anbieten, bezeichnet. Hier erfolgt eine Vermittlung von Datenpaketen, ohne einen Zugriff auf den konkreten Inhalt des Pakets, es handelt sich um eine ausschließliche Transportleistung. Vergleicht man diese Vermittlung des Zugangs mit

¹⁷ Die IP-Adresse von kino.to lautete bspw 91.202.61.170.

¹⁸ Sieber/Nolde, Sperrverfügungen im Internet. Territoriale Rechtsgeltung im globalen Cyberspace? - Preprint, https://www.mpicc.de/files/pdf1/mpi_sperrverfuegungen_pm-gutachten.pdf (21.12.2014) 37 f.; Mosing/Otto/Proksch, Internet Governance oder die (Nicht-) Legitimation zur Domain-Verwaltung, in Schweighofer/Menzel/Kreuzbauer [Hrsg], IT in Recht und Staat (2002), 146.

¹⁹ Genauer auf der Internetschicht (IP). Auf eine detailliertere Erläuterung des TCIP/IP-Schichtenmodell wird in dieser Arbeit verzichtet mwD Sieber/Nolde, Sperrverfügungen im Internet. Territoriale Rechtsgeltung im globalen Cyberspace?, 37 f.

dem zuvor erwähnten Brief, dann transportiert der Access-Provider gleichsam den Briefumschlag vom Sender in Richtung des Empfängers. Nicht vom Begriff des Access-Providers umfasst sind jedoch Dienste, die allgemein den Zugriff auf (im Internet hinterlegte) Informationen bzw. Daten ermöglichen, folglich sind hiervon etwa keine Suchmaschinenbetreiber umfasst.²⁰

4.3. Streaming/Caching

Die kontinuierliche Übertragung von Datenströmen wird als Streaming bezeichnet. Hierbei werden die empfangenen Audio- und Videodateien nahezu in Echtzeit empfangen und wiedergegeben. Man unterscheidet das sog. „Live-Streaming“ und das „OnDemandStreaming“. Es findet ein Übertragungsvorgang statt, bei dem die vom Server des Anbieters gesendeten Datenpakete auf dem PC des Nutzers kurzfristig zwischengespeichert werden. Diese Datenpakete werden in komprimierter Form gespeichert und entweder automatisch nach Beendigung der Übertragung aus dem Zwischenspeicher gelöscht oder die Löschung erfolgt bei Überschreitung der Speicherkapazität des Zwischenspeichers.²¹ Eine solche automatische und zeitlich begrenzte Speicherung von Informationen Dritter wird als Caching bezeichnet.²²

4.4. Sperrmaßnahmen

Aus technischer Sicht können Maßnahmen zur Sperrung des Zugangs zu gewissen Inhalten unterschiedlich erfolgen. Im vorliegenden Fall wurden der beklagten Partei einerseits die DNS- und andererseits die IP-Sperre vorgeschlagen, weshalb diese nun überblicksmäßig dargestellt werden sollen.

4.4.1. DNS-Sperre

Das DNS dient, wie bereits zuvor erwähnt wurde, der Umsetzung von Domainnamen in IP-Adressen und umgekehrt. Die jeweilige IP-Adresse wird dem Nutzer nicht angezeigt. Ein als DNS- oder Name-Server bezeichneter Server des Access-Providers übernimmt vielfach die Aufgabe der Zuordnung. Erfolgt nun eine Manipulation der DNS-Datenbank werden allfällige Domainnamen nicht mehr richtig zugeordnet, der DNS-Server erhält bei Nachschlagen des

²⁰Pflitzmann/Köpsell/Kriegelstein, Sperrverfügungen gegen Access-Provider - Technisches Gutachten, https://gluecksspiel.uni-hohenheim.de/fileadmin/einrichtungen/gluecksspiel/Regulierung/20080428_technisches_Gutachten_Sperrvervuegungen.pdf (27.12.2014), 21; Sieber/Nolde, Sperrverfügungen im Internet. Territoriale Rechtsgeltung im globalen Cyberspace?, 37 f.

²¹Heigenhauser, Zur Strafbarkeit der Musik-, Video- und Softwarepiraterie (2007), 61; Ensthaler, NJW 2014, 1553 (1553).

²²Sonntag, Einführung in das Internetrecht² (2014), 140.

Eintrages also eine fehlerhafte numerische Adresse und die Verbindung misslingt. Dem Endnutzer wird in diesem Fall die Meldung „Host not found“ angezeigt. Weiters kann auch eine Manipulation dahingehend erfolgen, dass eine verfremdete Information zurückgesendet und der Nutzer dadurch auf eine völlig andere Website weitergeleitet wird.²³

Eine derartige Manipulation des Domainnamens weist einerseits eine Schwäche auf, da dadurch nur einzelne Domains gesperrt werden, jedoch ein etwaiger E-Mail-Verkehr und ähnlich lautende aber nicht zu sperrende Domains nicht beeinträchtigt werden. Andererseits kann es auch zur Beeinträchtigung von legalen auf der Domain zu findenden Inhalten kommen. Weiters kann eine DNS-Manipulation durch die Verwendung eines anderen rekursiven DNS-Server, als den der Access-Provider zur Verfügung stellt, umgangen werden. Eine Anleitung hierfür kann sehr einfach im Internet gefunden werden.²⁴ Eine DNS-Sperre ist für den Access-Provider am leichtesten zu implementieren und ist auch mit geringen Kosten verbunden.²⁵

4.4.2. IP-Sperre

Wie schon die Bezeichnung als IP-Sperre erkennen lässt, handelt es sich hier um keine Sperrung, die auf einen Domainnamen gerichtet ist, sondern es wird eine IP-Adresse, die numerische Zahlenfolge, gesperrt. Anfragen, die sich auf eine der gesperrten IP-Adressen beziehen, werden durch den vom Access-Provider betriebenen Router aussortiert und nicht weitergeleitet. Eine solche IP-Adressen-Sperre ist jedoch keine zielgenaue Blockade, da eventuell mehr gesperrt wird, als beabsichtigt ist. Ursache hierfür ist, dass aufgrund einer Adressknappheit sich mehrere Webseiten eine IP-Adresse teilen können. Diese werden folglich mitgesperrt und sind ebenso für den Kunden des Providers nicht mehr erreichbar.²⁶ An sich ist eine IP-Sperre leicht einzurichten und mit nicht sehr hohen Kosten verbunden. Es ist jedoch nicht möglich eine unbegrenzt hohe Anzahl an IP-Adressen sperren zu lassen und es besteht die Gefahr zu viel zu sperren, da jegliche Kommunikation der geblockten IP-Adresse unterbunden ist, es kommt zu einem sog. „Overblocking“.²⁷ Desweiteren kann eine

²³ *Pursch/Bär*, Sperrverfügung gegen Internet-Provider - Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag (2009), https://netzpoltik.org/wp-upload/bundestag_filter-gutachten.pdf (13.12.2014), 17 f; *Beimrohr*, Websperren zur Durchsetzung des Urheberrechts in Österreich und Europa? (2012), 25.

²⁴ So sind bspw Anleitungen zu finden unter <http://futurezone.at/digital-life/wie-netzsperrungen-umgangen-werden-koennen/77.618.442> oder <http://fm4.orf.at/stories/1743295/>.

²⁵ *Steinhofner/Feiler*, SSCP: Urheberrechtliche Ansprüche auf die Sperrung von Websites durch Access-Provider, MR 2010, 322 (322); *Pursch/Bär*, Sperrverfügung gegen Internet-Provider, 17.

²⁶ *Pursch/Bär*, Sperrverfügung gegen Internet-Provider, 19.

²⁷ Es erfolgt hierbei eine Sperrung des gesamten Ports, wodurch auch alle weiteren Dienste, wie etwa E-Mail-Dienste, gesperrt werden. *Beimrohr*, Websperren zur Durchsetzung des Urheberrechts in Österreich und Europa?, 32; *Steinhofner/Feiler*, MR 2010, 322 (323 f).

IP-Sperre relativ einfach umgangen werden, da der Betreiber des Zielrechners lediglich die IP-Adresse ändern muss, etwa durch Dienste wie „dynamische DNS“.²⁸

5. Info-RL

Die erste Vorlagefrage des OGH zielt auf die Klärung der Auslegung des Art 8 Abs 3 RL 2001/29/EG ab. Die soeben erwähnte RL wurde im Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft erlassen. Diese enthält Bestimmungen zum Vervielfältigungsrecht, dem Recht der öffentlichen Wiedergabe von Werken sowie Ausnahmen und Beschränkungen davon. Die Mitgliedstaaten haben gemäß Art 8 Abs 1 Info-RL bei Verletzungen der in der Richtlinie festgelegten Rechte und Pflichten angemessene Sanktionen vorzusehen und alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um deren Anwendung sicherzustellen. Dabei müssen die Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

In Art 8 Abs 3 Info-RL wird den Mitgliedstaaten aufgetragen, dass sie sicherstellen müssen, dass ein Rechteinhaber eine gerichtliche Anordnung gegen einen Vermittler beantragen kann, wenn dessen Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts genutzt werden. Grundsätzlich besteht gemäß Art 5 Info-RL eine Ausnahme von den in Art 2 Info-RL normierten Vervielfältigungsrechten, für sog. vorübergehende Vervielfältigung. Vervielfältigungen werden als vorübergehend bezeichnet, wenn diese lediglich flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und gemäß lit a deren alleiniger Zweck es ist die Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes zu ermöglichen. Diese Ausnahme ist jedoch unabhängig von einer etwaigen Möglichkeit einer gerichtlichen Anordnung gemäß Art 8 Abs 3 Info-RL. Dies ist insbesondere dem Erwägungsgrund 59 der Info-RL zu entnehmen.

In diesem Erwägungsgrund werden auch nähere Ausführungen zu Rechtsverstößen in der digitalen Technik bei Nutzung der Dienste von Vermittlern getätigt. Demnach seien Vermittler oftmals selbst am besten in der Lage diesen Verstößen ein Ende zu setzen. Daher sollte es dem Rechteinhaber möglich sein eine gerichtliche Anordnung gegen den Vermittler zu beantragen, der die Rechtsverletzung eines Dritten in Bezug auf ein geschütztes Werk oder

²⁸ Dynamisches DNS ist eine Technik mit der Domain dynamisch aktualisiert werden. Hier erfolgt ein Wechsel der IP-Adresse automatisch. Da der dazugehörige Domaineintrag auch geändert wird, ist der Rechner somit immer unter demselben Domainnamen erreichbar. *Mitch*, DDNS- Dynamic DNS; http://compnetworking.about.com/cs/domainnamesystem/g/bldef_ddns.htm (23.12.2014).

einen anderen Schutzgegenstand in einem Netz überträgt. Die Bedingungen und Modalitäten hierfür werden durch das nationale Recht der Mitgliedstaaten geregelt.

6. § 81 Abs 1 und Abs 1a UrhG

Vor diesem sekundärrechtlichen Hintergrund wurde § 81 Abs 1a UrhG erlassen, welcher der Umsetzung eines selbstständigen Unterlassungsanspruchs gegen den Vermittler von Diensten, welcher sich der Rechtsverletzende bedient, dient.²⁹

§ 81 UrhG normiert einen Unterlassungsanspruch bei Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten, aber auch Persönlichkeitsrechten. Eine Unterlassungsklage kann vom Rechteinhaber bei bereits erfolgten Eingriffen, in diesem Fall ist die Klage auf sofortige Unterlassung gerichtet, oder bei noch nicht erfolgten Eingriffen, wobei sie hier eine vorbeugende Unterlassungsklage darstellt, eingebracht werden.³⁰

Im letztgenannten Fall müssen jedoch bereits deutliche Ansatzpunkte, dass ein erstmaliger Eingriff in die Ausschließungsrechte unmittelbar bevorsteht (Erstbegehungsgefahr), vorliegen. Die vorbeugende Unterlassungsklage soll ein unmittelbar drohendes Zuwiderhandeln unterbinden.³¹ Ist bereits eine Zuwiderhandlung erfolgt, dann wird vermutet, dass der in Anspruch Genommene dies erneut tun wird. Das Vorliegen einer solchen Wiederholungsgefahr ist anzunehmen, wenn eine ernstliche Besorgnis besteht, der Beklagte würde einen weiteren Eingriff vornehmen.³²

Der Unterlassungsanspruch nach § 81 UrhG leitet sich aus dem Ausschließlichkeitsrecht ab und setzt daher kein Verschulden voraus. So haftet der in Anspruch Genommene auch für versehentliche Urheberrechtsverletzungen; es ist daher unerheblich, ob ihm die Rechte des verletzten Urhebers oder Rechteinhabers bekannt waren.³³ Anspruchsberechtigt ist der jeweilige Urheber oder sonstige Rechteinhaber nach dem UrhG, dies kann ua der Interpret, der Inhaber des verletzten Werknutzungsrechts sein.³⁴

²⁹ *Guggenbichler in Ciresa* [Hrsg], Österreichisches Urheberrecht (13. Lfg 2010), § 81 Abs 1a UrhG, Rz 28.

³⁰ *Ofner in Kucsko* [Hrsg], urheber.recht (Stand: 1.12.2007), § 81 [Punkt 1.2.]; *Höhne/Jung/Koukal/Streit*, Urheberrecht für die Praxis (2011), 426 f.

³¹ Ein solche Gefahr besteht nach der Rechtsprechung ua im Fall der Berühmung eines Rechts, also dann, wenn jemand - fälschlich -ernsthaft behauptet, ein Recht zu besitzen, und zugleich seine Absicht zu erkennen gibt, dieses Recht auch ausüben zu wollen. So etwa in OGH 24.03.2009, 4 Ob 19/09m. *M. Walter*, Vorbeugende Unterlassungsklage – negative Feststellungsklage, MR 2009,207 (207); *Ofner in Kucsko* [Hrsg], urheber.recht (Stand: 1.12.2007), § 81 [Punkt 2.].

³² *Ofner in Kucsko* [Hrsg], urheber.recht, § 81 [Punkt 3.].

³³ RIS-Justiz RS0077265 sowie RS0076950.

³⁴ *Höhne/Jung/Koukal/Streit*, Urheberrecht, 428; RIS-Justiz RS0077265.

Für den konkreten Fall ist vor allem die Passivlegitimation bei Unterlassungsansprüchen gem § 81 UrhG interessant. So richtet sich der Unterlassungsanspruch nicht nur gegen den Täter selbst, sondern auch gegen Anstifter und Gehilfen. Ob der Beklagte lediglich Mittäter oder Teilnehmer an einer fremden Tat ist, führt zu keinem Unterschied bei der Passivlegitimation. Im Fall des Teilnehmers an einer fremden Tat muss jedoch zwischen seinem Verhalten und der Rechtsverletzung ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen.³⁵ Gehilfen des eigentlichen Störers haften, wenn sie (nur) einen sonstigen Tatbeitrag leisten, bei bewusster Förderung des Täters.³⁶

Der Inhaber einer Domain haftet gemäß § 81 Abs 1 UrhG nicht, für Urheberrechtverletzungen, die durch den Inhalt der Website begangen werden.³⁷

Haftung des Vermittlers gemäß § 81 Abs 1a UrhG

Die Verantwortlichkeit für eine Rechtsverletzung bedarf gemäß § 81 Abs 1 UrhG eines kausalen Verhaltens, ein solches wird idR bei reinen Vermittlern fehlen. Auch eine Gehilfenhaftung scheidet aus, da dieser eine bewusste Förderung des unmittelbaren Täters vorausgesetzt wird. Die Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis (aufgrund einer Verletzung von Prüfpflichten) der Tatumstände und das Vorliegen der technischen Möglichkeiten das rechtswidrige Verhalten zu unterbinden müssten für eine Gehilfenhaftung des Vermittlers vorliegen.³⁸

Würde eine Vervielfältigungshandlung durch einen Diensteanbieter selbst erfolgen, wäre dies gemäß § 41a UrhG zulässig. § 41a UrhG erlaubt flüchtige und begleitende Vervielfältigungen ohne Zustimmung des Urhebers bzw Rechteinhabers, wenn diese als wesentlicher und integraler Teil eines technischen Verfahrens erfolgen und nur dem Zweck einer effizienten Übertragung dienen, es sich daher lediglich eine vorübergehende Vervielfältigung darstellen würde. Von dieser zulässigen Vervielfältigung wären etwa Streaming und Caching des Providers umfasst.³⁹

Im Rahmen der Umsetzung des Art 8 Abs 3 RL 2001/29/EG wurde 2003 § 81 Abs 1a UrhG eingefügt, welcher nun eine weitere Beschränkung der zuvor beschriebenen Grundsätze

³⁵JBl 1992,532 = GRURInt 1992,930 = MR 1992,156 (M Walter) RS0077265 insb OGH 20.11.1991 1 Ob 28/91; ausführlicher dazu *Guggenbichler in Ciresa* [Hrsg], Urheberrecht, Vorbem zu § 81 Abs 1a UrhG, Rz 9 f.

³⁶*Ofner in Kucsko* [Hrsg], urheber.recht, § 81 [Punkt 8.].

³⁷OGH 24.1.2006, 4 Ob 226/05, RIS-Justiz RS0120522.

³⁸*Ofner in Kucsko* [Hrsg], urheber.recht, § 81 [Punkt 8.5.].

³⁹*Vogel in Kucsko* [Hrsg], urheber.recht, § 41a [Punkt 3.]. Ein Fall des § 41a UrhG liegt idR bei der Nutzung derartiger Streaming-Portale wie kino.to durch den Einzelnen vor, weshalb die Nutzung derartiger Portale für den Nutzer straffrei ist.

enthält. So kann der Vermittler, dessen sich der Täter, der die Verletzung begangen hat oder von dem eine solche Verletzung droht, bedient, ebenso auf Unterlassung nach § 81 Abs 1 UrhG geklagt werden. Welche Art von Diensteanbieter unter den Begriff des Vermittlers zu subsumieren ist, ist insbesondere nach dem Verständnis des Art 5 Abs 1 lit a RL 2001/29/EG zu bestimmen. Umfasst sind jedenfalls Access-Provider, die zwar den Zugang zum Netz vermitteln, jedoch keine weitergehenden Dienste anbieten, sowie Suchmaschinenbetreiber und Linksetzer.⁴⁰

Der zweite Satz des § 81 Abs 1a UrhG sieht jedoch die Pflicht einer Abmahnung vor der Klagsmöglichkeit in bestimmten Fällen vor. Eine solche Verpflichtung der Abmahnung durch den Kläger besteht, wenn die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Verantwortlichkeit nach den §§ 13 bis 17 ECG⁴¹ vorliegen. Diese Bestimmung gelten für Diensteanbieter iSd § 3 Z 2 ECG. Gemäß § 3 Z 2 ECG ist ein Diensteanbieter eine natürliche oder juristische Person oder sonstige rechtsfähige Einrichtung, die einen Dienst der Informationsgesellschaft bereitstellt. Access-Provider stellen auch Diensteanbieter iSd § 3 Z 2 ECG dar. Liegen die Voraussetzungen für einen Unterlassungsanspruch gemäß § 81 UrhG vor, kann sich ein Diensteanbieter nicht auf den Ausschluss der Verantwortlichkeit gemäß §§ 13 bis 17 ECG⁴² nicht berufen, da gemäß § 19 Abs 1 ECG derartige gesetzliche Vorschriften unberührt bleiben. Jedoch hat hier zuvor eine Abmahnung durch den Kläger zu erfolgen, welche dem Vermittler die Gelegenheit geben soll, von den Tatsachen Kenntnis zu erlangen, die eine Gesetzesverletzung darstellen sollen, sie einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen und eine Unterlassungserklärung abgeben zu können. Der Diensteanbieter ist im Allgemeinen jedoch nicht verpflichtet generelle Überwachungs- und Nachforschungsmaßnahmen gemäß § 18 Abs 1 ECG durchzuführen. So muss keine Vorprüfung bei Speicherung oder Weiterleitung von Informationen durch den Diensteanbieter erfolgen.⁴³

⁴⁰Desweiteren sind vom Vermittlerbegriff wohl auch Host-Provider, nicht jedoch Content-Provider, umfasst. *Wiebe*, Auskunftspflichtung der Access Provider, MR 2005/4 Beilage, 1 (4 f); *Ofner* in *Kucsko* [Hrsg], urheber.recht, § 81 [Punkt 8.5.]; *Guggenbichler* in *Ciresa* [Hrsg], Urheberrecht, § 81 Abs 1a UrhG, Rz 29 f.

⁴¹ Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt werden (E-Commerce-Gesetz - ECG) BGBl I 152/2001.

⁴² § 13 bis 17 ECG enthalten Regelungen, die ua die Verantwortlichkeit ausschließen, wenn lediglich eine Durchleitung, die Speicherung fremder Inhalte (Hosting) oder eine automatische Zwischenspeicherung (Caching) erfolgt. Desweiteren werden Ausschlüsse für Suchmaschinen sowie Linksetzer normiert.

⁴³*Guggenbichler* in *Ciresa* [Hrsg], Urheberrecht, § 81 Abs 1a UrhG, Rz 30; *Steinhofer/Feiler*, MR 2010, 322 (323 f); *Sonntag*, Einführung in das Internetrecht, 145.

7. Entscheidung des EuGH

Am 27. März 2014 entschied der EuGH über das Vorabentscheidungsersuchen des OGH mit einem teilweise vorhersehbaren, teilweise durchaus überraschenden Urteil. Die Zulässigkeit des Vorlageantrages wurde bejaht, der Umstand, dass die gegenständliche Homepage (*kino.to*) nicht mehr in Betrieb ist, schade hierbei nicht. Im Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung war diese noch zugänglich, es liegt also ein echter Rechtsstreit vor.⁴⁴ Im Folgenden sollen nun die wesentlichen Kernpunkte dieser Entscheidung herausgearbeitet und näher betrachtet werden.

7.1. Auslegung des Begriffes Vermittler

Die erste Vorlagefrage behandelt die Auslegung des Art 8 Abs 3 Info-RL. Hierzu stellte der EuGH zunächst fest, dass es im Ausgangsverfahren unstrittig sei, dass den Nutzern einer Website Schutzgegenstände ohne Zustimmung der in Art 3 Abs 2 Info-RL angeführten Rechtsinhaber zur Verfügung gestellt wurden.⁴⁵

Die beklagte Partei bestritt ein Vermittler iSd Art 8 Abs 3 Info-RL zu sein. Dem ErwG 59 der Info-RL sei jedoch zu entnehmen, dass der verwendete Begriff Vermittler, sich auf jede Person bezieht, die die Rechtsverletzung eines Dritten in Bezug auf ein geschütztes Werk oder einen anderen Schutzgegenstand in einem Netz überträgt. Desweiteren sei es Ziel der Info-RL, ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten, dies gehe klar aus dem ErwG 9 der RL hervor.⁴⁶ Der Anbieter von Internetzugangsdiensten ist durch die Gewährung des Zugangs zum Netz an jeder Übertragung einer Rechtsverletzung im Internet zwischen einem seiner Kunden und einem Dritten zwingend beteiligt, da er diese ermöglicht. Würde man die Anbieter von Internetzugangsdiensten vom Anwendungsbereich des Art 8 Abs 3 Info-RL ausnehmen, würde der angestrebte Schutz der Rechteinhaber erheblich verringert werden.⁴⁷

Unbeachtlich sei der Einwand, dass ein Vertragsverhältnis zwischen dem Anbieter von Internetzugangsdiensten und dem der das Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht verletzt, bestehe. Man könne weder aus dem Wortlaut des Art 8 Abs 3 Info-RL noch aus einer anderen Bestimmung der RL dieses Erfordernis erblicken. Dies führe zu einer Schmälerung

⁴⁴EuGH 27.3.2014, C-314/12, Rz 18; GA 26.11.2013, C-314/12 (Rs Telekom Wien/Constantin Verleih u.a.), Rz 32.

⁴⁵ EuGH 27.3.2014, C-314/12, Rz 24.

⁴⁶ EuGH 27.3.2014, C-314/12, Rz 30 f.

⁴⁷ EuGH 27.3.2014, C-314/12, Rz 32 f.

des Rechtsschutzes des Rechtsinhabers und würde damit dem Ziel des hohen Schutzniveaus widersprechen.⁴⁸

Auch sei kein konkreter Nachweis einer tatsächlichen Nutzung der betreffenden Website durch die Kunden des Anbieters erforderlich. Die Mitgliedstaaten haben nicht nur Maßnahmen zu treffen, die auf das Abstellen von Verstößen gegen das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte gerichtet sind, sondern ebenso vorbeugende Maßnahmen zu treffen. Aus dieser vorbeugenden Wirkung ergebe sich jedoch, dass ein Tätigwerden erfolgen kann, ohne dass ein Nachweis der tatsächlichen Nutzung erfolgt ist. Umso mehr reiche hier eine Zugänglichmachung des Werkes für die Öffentlichkeit aus.⁴⁹

Aus diesen Gründen sei Art 8 Abs 3 Info-RL dahingehend auszulegen, dass *eine Person, die ohne Zustimmung des Rechtsinhabers Schutzgegenstände im Sinne von Art. 3 Abs. 2 dieser Richtlinie auf einer Website öffentlich zugänglich macht, die Dienste des als Vermittler im Sinne von Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie anzusehenden Anbieters von Internetzugangsdiensten der auf diese Schutzgegenstände zugreifenden Personen nutzt*. Nachdem die erste Frage damit bejaht wurde, unterblieb eine Beantwortung der zweiten Vorlagefrage.

7.2. Prüfung der Vereinbarkeit mit den Grundrechten

Die dritte Vorlagefrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von den durch das Unionsrecht anerkannten Grundrechten mit einer gerichtlichen Anordnung, mit der einem Anbieter von Internetzugangsdiensten verboten wird, seinen Kunden den Zugang zu einer Website zu ermöglichen, auf der ohne Zustimmung der Rechtsinhaber Schutzgegenstände online zugänglich gemacht werden, wenn die Anordnung keine Angaben dazu enthält, welche Maßnahmen dieser Anbieter ergreifen muss, und wenn er Beugestrafen wegen eines Verstoßes gegen die Anordnung durch den Nachweis abwenden kann, dass er alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat.⁵⁰

Die Modalitäten einer nach Art 8 Abs 3 Info-RL zu erlassenden Anordnung, seien gemäß dem ErwG 59 durch nationales Recht zu regeln. Hierbei haben die nationalen Gerichte die Beschränkungen zu beachten, die sich aus der RL 2001/29/EG sowie den Rechtsquellen, auf die in ihrem dritten Erwägungsgrund Bezug genommen wird, ergeben. Insbesondere sei bei der Beurteilung der Vereinbarkeit der im vorliegenden Fall ergangenen Anordnung mit dem

⁴⁸ EuGH 27.3.2014, C-314/12, Rz 34 f.

⁴⁹ EuGH 27.3.2014, C-314/12, Rz 36 ff.

⁵⁰ EuGH 27.3.2014, C-314/12, Rz 42.

Unionsrecht, im Einklang mit Art 51 GRC, den Anforderungen, die sich aus dem Schutz der anwendbaren Grundrechte ergeben, Rechnung zu tragen.⁵¹

Bei Kollision mehrerer Grundrechte sei es Sache der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie auf ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den anwendbaren, unionsrechtlichen Grundrechten zu achten (Art 52 Abs 1 letzter Satzteil GRC). Die Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten haben hierbei das nationale Recht im Einklang mit der Richtlinie auszulegen, wobei die Auslegung dahingehend zu erfolgen habe, dass sie den genannten Grundrechten oder mit den anderen allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts, wie etwa dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, nicht kollidiere.⁵²

Im vorliegenden Fall sei die unternehmerische Freiheit (Art 16 GRC) beschränkt worden, da hiervon unter anderem das Recht jedes Unternehmens in den Grenzen seiner Verantwortlichkeit für seine eigenen Handlungen frei über seine wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Ressourcen verfügen zu können umfasst sei. Durch eine wie im konkreten Fall in Rede stehende Anordnung würde dem Adressaten ein Zwang auferlegt, der eine freie Nutzung der ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen einschränke. Dieser Zwang gehe jedoch nicht soweit, dass der Wesensgehalt dieses Grundrechts ausgehöhlt werde. Dem Anbieter des Zugangsdienstes sei einerseits die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen zur Erreichung des angestrebten Ziels überlassen. Er könne hierdurch eine Maßnahme, die seinen Ressourcen und Möglichkeiten am besten entsprechen und mit der Ausübung seiner Tätigkeit zu erfüllenden Pflichten und Anforderungen vereinbar sei. Andererseits könne sich der Adressat der Anordnung von seiner Haftung befreien, indem er alle zumutbaren Maßnahmen ergreift. Er müsse keine untragbaren Opfer erbringen, dies sei vor allem damit zu begründen, dass er die zur Anordnung führende Verletzung des Grundrechts des geistigen Eigentums nicht selbst begangen hat. Dem Adressaten der Anordnung müsse vor einer Entscheidung, mit der ihm eine Sanktion auferlegt werde, nach dem Grundsatz der Rechtssicherheit die Möglichkeit gegeben werden vor Gericht geltend zu machen, dass er die Maßnahmen ergriffen hat, die von ihm erwartet werden konnten, damit das verbotene Ergebnis nicht eintritt.⁵³

Die Wahl der Maßnahmen, die der Adressat ergreift, um der Anordnung nachzukommen, habe unter Beachtung des Grundrechts der Informationsfreiheit zu erfolgen. Die Internetnutzer, die die Dienste dieses Anbieters in Anspruch nehmen, um rechtmäßig Zugang

⁵¹ EuGH 27.3.2014, C-314/12, Rz 43 f.

⁵² EuGH 27.3.2014, C-314/12, Rz 46 ff.

⁵³ EuGH 27.3.2014, C-314/12, Rz 48 ff.

zu Informationen zu erlangen, sollen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Maßnahmen haben also streng zielorientiert zu erfolgen. Ein Eingriff des Anbieters in die Informationsfreiheit der Nutzer sei dann, gemessen am verfolgten Ziel, nicht gerechtfertigt. Die nationalen Gerichte müssen dies prüfen können. Im vorliegenden Fall sei es den Gerichten jedoch nicht möglich eine Kontrolle im Stadium des Vollstreckungsverfahrens vorzunehmen, wenn dahingehend keine Beanstandung erfolgt. Deshalb sei es erforderlich Verfahrensvorschriften vorzusehen, die den Internutzer die Möglichkeit einräumen ihre Rechte vor Gericht geltend zu machen, sobald die vom Anbieter von Internetzugangsdiensten getroffenen Durchführungsmaßnahmen bekannt seien.⁵⁴

Auf der anderen Seite seien die Urheberrechte und die verwandten Schutzrechte des Klägers durch das Recht des geistigen Eigentums (Art 17 Abs 2 GRC) geschützt. Da mit der in Rede stehenden Anordnung keine vollständige Beendigung der Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums zu erwarten sei, habe der Adressat der Anordnung bei der Durchführung der Maßnahmen sicherzustellen, dass unerlaubte Zugriffe auf die Schutzgegenstände verhindert oder zumindest erschwert und die Internetnutzer zuverlässig davon abgehalten werden. Es sei trotzdem nicht als unvereinbar mit dem Recht des geistigen Eigentums anzusehen, wenn die Verletzung gegebenenfalls nicht vollständig durch die Durchführung der gegenständlichen Anordnung abzustellen sei.⁵⁵

Die dritte Frage wurde folglich dahingehend beantwortet, dass die durch das Unionsrecht anerkannten Grundrechte dahin auszulegen sind, dass sie einer gerichtlichen Anordnung nicht entgegenstehen, mit der einem Anbieter von Internetzugangsdiensten verboten wird, seinen Kunden den Zugang zu einer Website, auf der ohne Zustimmung der Rechtsinhaber Schutzgegenstände online zugänglich gemacht werden, zu ermöglichen. Bei einer Anordnung, die keine Angaben dazu enthalte, welche Maßnahmen dieser Anbieter ergreifen müsse und bei der der Adressat eine Beugestrafen wegen eines Verstoßes gegen die Anordnung fürchten muss, muss der Adressat die Möglichkeit haben durch den Nachweis, dass er alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, eine solche Beugestrafe abwenden zu können. Die ergriffenen Maßnahmen dürfen zum einen den Internetnutzern nicht unnötig die Möglichkeit vorenthalten, in rechtmäßiger Weise Zugang zu den verfügbaren Informationen zu erlangen, und zum anderen bewirken, dass unerlaubte Zugriffe auf die Schutzgegenstände verhindert oder zumindest erschwert werden und dass die Internetnutzer, die die Dienste des Adressaten der Anordnung in Anspruch nehmen, zuverlässig davon abgehalten werden, auf die ihnen

⁵⁴ EuGH 27.3.2014, C-314/12, Rz 55 ff.

⁵⁵ EuGH 27.3.2014, C-314/12, Rz 58 ff.

unter Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums zugänglich gemachten Schutzgegenstände zuzugreifen, was die nationalen Behörden und Gerichte zu prüfen haben.⁵⁶ In weiterer Folge war die vierte Vorlagefrage nicht zu beantworten.

7.3. Anmerkungen zur ersten Vorlagefrage

Diese beiden wesentlichen Aspekte sollen im Folgenden nun näher betrachtet werden. Vorerst zum Begriff des Vermittlers, welcher vom EuGH im vorliegenden Fall bejaht worden ist. Dieser ist auch erfüllt, wenn nicht nachgewiesen wurde, dass die Kunden des Providers die gegenständliche Website auch genutzt haben. Eine tatsächliche Nutzung ist also irrelevant und nicht zu prüfen. Dies setzt natürlich einen relativ weiten Rahmen für den Begriff des Vermittlers.

In der bisherigen Rechtsprechung des EuGH wurden unter den Begriff des Vermittlers bereits Access-Provider subsumiert. So wurde bereits 2009 in der Rechtssache LSG-Gesellschaft zur Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten bejaht, dass ein Access-Provider, der den Nutzern nur den Zugang zum Internet verschafft, ohne weitere Dienste anzubieten oder eine rechtliche oder faktische Kontrolle über den genutzten Dienst zu verfügen, als Vermittler iSd Art 8 Abs 3 Info-RL anzusehen ist. Der Provider ermögliche durch die Gewährung eines Internetzugangs eine Rechtsverletzung.⁵⁷ Auch in dem zur Rechtssache Scarlet Extended ergangenen Urteil wurde diese Auslegung des Art 8 Abs 3 Info-RL bestätigt und der EuGH räumte den Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums die Möglichkeit ein, gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler auch beantragen zu können, um Verletzungen vorbeugen zu können, und nicht wie bisher, um bereits begangene Verletzungen zu beenden, ein.⁵⁸ Neu war in dem vorliegenden Urteil die Frage, ob Art 8 Abs 3 Info-RL auch dahingehend auszulegen ist, dass eine Anordnung gegen einen Provider vorgesehen werden kann, wenn dieser nicht dem das Urheberrecht Verletzenden selbst, sondern nur der Abrufende des rechtsverletzenden Angebots einen Internetzugang gewährt, ob also der das Urheberrecht verletzende Anbieter die Dienste des Providers der abrufenden Nutzer zur Verletzung des Urheberrechts nutzt.⁵⁹

⁵⁶ EuGH 27.3.2014, C-314/12, Rz 64.

⁵⁷ Die Rs LSG-Gesellschaft hatte jedoch sog. „File-Sahring-System“ zum Gegenstand, die Nutzer selbst bieten hierbei das Urheberrecht verletzende Werke an. EuGH 19.2.2009, C-557/07 (Rs LSG/Tele2) Slg 2009, I-227, Rz 46.

⁵⁸ EuGH 24.11.2011, C 70/10 (Scarlet Extended/Sabam) Slg 2011, I-11959, Rn 30 f; vgl auch EuGH 12.7.2011, C-324/09 (Rs L'Oréal SA/eBay International AG ua) Slg 2011, I-06011, Fn 23 Rn 144. Der EuGH stellte dies auch auf Grundlage des Art 11 Satz 3 RL 2004/48/EG fest.

⁵⁹ GA 26.11.2013, C-314/12, Rz 42.

Die Beklagte Partei hat hier eingewendet, dass sie in keiner vertraglichen Beziehung mit dem das Urheberrecht Verletzenden bestehe und die öffentliche Zugänglichmachung des Werkes (iSd Art 3 Abs 2 Info-RL) ohne sein Zutun begangen werde. Würde man die Wendung „genutzt werden“ so weit auslegen, würden etwa auch Stromanbieter und Paketdienste davon erfasst.⁶⁰ Auch einzelne Lehrmeinungen werfen hier ein, dass man überlegen könne, was für ein Unterschied dann im Vergleich zu demjenigen, der die Netzleitungen lege, und dem Access-Provider zu sehen sei.⁶¹ Die Leistung des Access-Providers ist grundsätzlich inhaltsneutral, ob diese adäquat kausal für die geltend gemachte Rechtsverletzung ist, könnte man diskutieren. Dass eine adäquate Kausalität des Access-Providers vorliegt, wurde auch schon vor diesem Urteil so in Deutschland judiziert.⁶² Eine rechtswidrige Zurverfügungstellung der Betreiber der Website (iSd § 18a UrHG) wäre ohne die technische Ermöglichung des Zugangs der Kunden zur fraglichen Website nicht möglich. Auch die Adäquanz kann bejaht werden, da es als allgemein bekannt angesehen werden kann, dass im Internet rechtswidrige Inhalte zur Verfügung gestellt werden.⁶³

Auf die Auslegung des Begriffs des Vermittlers iSd Art 8 Abs 3 Info-RL ist der Generalanwalt Cruz Villalón in den Schlussanträge zu der gegenständlichen Rechtssache näher eingegangen. Auch er sieht nach dem Wortlaut, dem Zusammenhang und dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung im vorliegenden Fall den Vermittlerbegriff als erfüllt an. Dies würde vor allem auch der Intention des Gesetzgebers, ein hohes Schutzniveau des Urheberrechts zu gewährleisten entsprechen (va in den ErwGr 4 und 9 der Info-RL). Wie klar aus dem ErwGr 59 hervorgeht wurde bei der Erlassung der Info-RL der Vermittler als geeignet angesehen, um gegen Rechtsverstöße von Dritten vorzugehen.⁶⁴ Im Sinne der raschen und effektiven Rechtsdurchsetzung ist die direkte Inanspruchnahme der Access-Provider zu begrüßen.⁶⁵ Dass diese Belangung des Vermittlers nicht schrankenlos erfolgen kann ergibt sich wohl schon alleine aus dem Umstand, dass der Vermittler in keinem Vertragsverhältnis mit dem das Urheberrecht Verletzenden steht. Der EuGH hat bei der Beantwortung der dritten Vorlagefrage versucht die Bedingungen für eine solche Haftung weiter zu konkretisieren.

⁶⁰ OGH 11.5.2012, 4 Ob 6/12d, III; GA 26.11.2013, C-314/12Rz 43.

⁶¹ *Marly*, EuGH: EU-konforme unbestimmte Sperrverfügung gegen Internetprovider- UPC Telekabel/Constantin Film ua [kino.to], GRUR 2014, 468 (473).

⁶² So etwa in LG Hamburg 12.11.2008, 208 O 548/08; hierzu auch *Schnabel*, Anmerkung zu LG Hamburg, Urteil vom 12.11.2008, 208 O 548/08, ZUM 2009, 590 (591 f).

⁶³ Bejahend ebenso *Steinhofer/Feiler*, MR 2010, 322 (324); aA *Marly*, GRUR 2014, 468 (473).

⁶⁴ GA 26.11.2013, C-314/12, 43 ff; *Appl/Homar*, EuGH C-314/12-UPC Telekabel (kino.to): Anmerkungen zu den Schlussanträgen vom 26.11.2013, ZTR 2013, 249 (250).

⁶⁵ *Kraft*, MR 2014, 171 (171).

7.4. Anmerkungen zur dritten Vorlagefrage

Bei der Beantwortung der dritten Vorlagefrage hat sich der EuGH mit der Frage der Zulässigkeit, einem Access-Provider zu verbieten, seinen Kunden Zugang zu bestimmten Webseiten zu verschaffen ohne konkrete Maßnahmen zu benennen, auseinandergesetzt. Hier verweist der EuGH, wie er bereits in der Rs Scarlet Extended⁶⁶ ausgeführt hatte, zunächst darauf, dass die gerichtliche Anordnung im Einklang mit Art 51 GRC stehen muss, also insbesondere mit den hier anwendbaren Grundrechten.⁶⁷ Zu prüfen war die Vereinbarkeit der Anordnung mit den Grundrechten sowie die Frage, wie eine solche gerichtliche Anordnung prozessrechtlich eingekleidet werden soll. Im vorliegenden Fall findet eine Kollision von drei Grundrechten statt, so einerseits natürlich der Schutz des geistigen Eigentums der Rechteinhaber und andererseits das Recht auf unternehmerische Freiheit des Access-Provider, als Drittes das Recht auf Informationsfreiheit der Nutzer.

7.4.1. Unternehmerische Freiheit des Access-Providers

Der EuGH geht zunächst davon aus, dass keine Verletzung des Grundrechts auf unternehmerische Freiheit des Access-Providers erfolgt, wenn eine gerichtliche Anordnung zur Sperrung einer Website erfolgt und hierfür keine konkreten Maßnahmen angeführt werden. Dem Access-Provider wird durch die gerichtliche Anordnung ein Erfolgsverbot auferlegt, welches den Adressaten verpflichtet, einen bestimmten Erfolg zu verhindern. Der EuGH sieht es als nicht erforderlich an, dass dem Access-Provider konkrete Maßnahmen auferlegt werden müssen. Eine Prüfung, welche Maßnahmen zumutbar und zugleich ausreichend sind, bleibt der EuGH schuldig. Die Prüfung der vom Provider ergriffenen Maßnahmen soll vielmehr in das Vollstreckungsverfahren verschoben werden.⁶⁸

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ist die unternehmerische Freiheit nicht schrankenlos gewährleistet und muss vor allem im Zusammenhang mit ihrer gesellschaftlichen Funktion gesehen werden. Eingriffe in die unternehmerische Freiheit sind zulässig, wenn diese die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit im allgemeinen Interesse beschränken. Die unternehmerische Freiheit unterliegt iSd Art 52 Abs 1 GRC einerseits der Schranke des Wesensgehalts, die die Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit als solcher sicherstellen soll und andererseits muss die Verhältnismäßigkeit des Eingriffes gegeben

⁶⁶ EuGH 24.11.2011, C 70/10, Rz 40.

⁶⁷ *Holoubek/Lechner/Oswald* in *Holoubek/Lienbacher*[Hrsg], Charta der Grundrechte der Europäischen Union Kommentar (2014), Art 51, Rz 20.

⁶⁸ *M. Walter*, Umfang der Unterlassungspflichten von Vermittlern – Access-Provider – kino.to, MR 2014, 82 (88).

sein.⁶⁹ Eine Anordnung, die einen Access-Provider zu einer Maßnahme verpflichte, stelle zwar einen Eingriff in die unternehmerische Freiheit dar, dieser berühre jedoch nicht den Wesensgehalt des Grundrechts. Durch den auferlegten Zwang wird die Ausübung der Wirtschafts- und Geschäftstätigkeit beschränkt, die zu treffenden Maßnahmen dürfen aber kein *untragbares Opfer* für den Access-Provider darstellen. Dies sei nach der Meinung des Gerichtshofs auch in Hinblick darauf nicht gerechtfertigt, dass der Access-Provider nicht selbst die Rechtsverletzung begangen hat. Das Argument der beklagten Partei, dass mit den Zugangssperren ein finanzieller Aufwand verbunden ist, der als unverhältnismäßig hoch angesehen werden könne, hat der EuGH verneint, da dies auch nicht den Wesensgehalt des Grundrechts berühre.⁷⁰

Bisher hatte der EuGH eine Zulässigkeit einer generellen und präventiven Überwachungspflicht von Access-Providern verneint.⁷¹ Im vorliegenden Fall werden generelle Sperrmaßnahmen als zulässig erachtet. Eine Sperrmaßnahme stellt zwar klar einen Eingriff in das Grundrecht auf unternehmerische Freiheit dar, jedoch wird eine generelle Sperrmaßnahme vom EuGH als zulässig erachtet, da der Adressat der Anordnung die zur Erreichung des angestrebten Ziels zu treffenden Maßnahmen frei wählen könne, so dass er sich für die Umsetzung derjenigen Maßnahmen entscheiden kann, die seinen Ressourcen und Möglichkeiten am besten entspreche und mit den übrigen von ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit zu erfüllenden Pflichten und Anforderungen vereinbar sei.⁷²

Der EuGH bemüht sich weiters den Grundsatz der Rechtssicherheit in dieser Entscheidung hervorzuheben. So sei es erforderlich, dass die Maßnahmen dem Provider nicht nur zumutbar sein müssen, sondern der Provider muss auch die Möglichkeit haben vor Gericht geltend zu machen, dass er alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen habe. Diese Möglichkeit muss ihm gewährt werden, bevor ihm eine etwaige Sanktion auferlegt wird.⁷³

Da der EuGH die dritte Frage bejaht, wurde die vierte Frage, bei der die konkreten Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundrechten geprüft werden müssten, nicht beantwortet. Im Gegensatz dazu sah der GA Cruz Villalón in seinen Schlussanträgen, dass hier kein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Grundrechten hergestellt wird, vor allem sah er die Verteidigungsmöglichkeit des Access-Providers im Vollstreckungsverfahren als

⁶⁹ *Bezemek in Holoubek/Lienbacher* [Hrsg], GRC Kommentar, Art 16, Rz 9; St Rspr bspw EuGH 22.1.2013, C-283/11 (Rs Sky Österreich), Rz 49; EuGH 6.9.2012, C-544/10 (Rs Deutsches Weintor), Rz 54.

⁷⁰ EuGH 27.3.2014, C-314/12, Rz 49 ff;

⁷¹ EuGH 24.11.2011, C 70/10; EuGH 16.2.2012, C-360/10, (Rs SABAM/Netlog NV).

⁷² EuGH 27.3.2014, C-314/12, Rz 50.

⁷³ *Marly*, GRUR 2014, 468 (473).

nicht ausreichend an. Der GA führte daher eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit der im vorliegenden Fall angeordneten Maßnahmen durch. Er stellte in seinen Ausführungen fest, dass eine Sperrmaßnahme nicht schon alleine wegen des Umstandes, dass sie auch ohne technische Kenntnisse leicht umgangen werden kann, als unverhältnismäßig anzusehen ist. Vielmehr bedarf es einer Abwägung der nationalen Gerichte im konkreten Fall unter Wahrung eines angemessenen Gleichgewichtes zwischen den Grundrechten der Beteiligten.⁷⁴

Die vom EuGH vorgesehene Wahlmöglichkeit des Access-Providers, welche Maßnahmen er trifft, ist nicht nur positiv zu sehen und es ist man fraglich, ob dies wirklich eine Erleichterung für diesen darstellt. So muss er einerseits die Interessen der Rechtsinhaber berücksichtigen und die der Nutzer andererseits. Neben dem Ausgleich der kollidierenden Grundrechte darf nicht vergessen werden, dass der Access-Provider das Kostenrisiko der Sperrungen zu tragen hat. Er wird also im Zweifel wahrscheinlich eher eine für ihn kostengünstigere Variante wählen, ob diese dann mit den Grundrechten und vor allem wie man im folgenden sehen wird, das Risiko der vom EuGH einzuräumenden Möglichkeit einer Geltendmachung der Rechte durch Nutzer und Rechteinhaber ausgesetzt ist, ist zweifelhaft. Die Gefahr des Zu-Wenig-Sperren wird auf den Access-Provider abgewälzt. Dies kann jedoch auch dazu führen das der Access-Provider zu viel sperrt, da der einen nachfolgenden Exekutionsprozess fürchtet, dies würde wiederum zu einem „Overblocking“ zu Lasten der Nutzer führen.⁷⁵

7.4.2. Schutz des geistigen Eigentums der Rechteinhaber

Der Schutz des geistigen Eigentums stellt einen Aspekt des Eigentumsrechts dar, der aufgrund seiner zunehmenden Bedeutung und aufgrund des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts in Art 17 Abs 2 GRC ausdrücklich aufgeführt wird. Die in Art 17 Abs 1 GRC vorgesehenen Garantien gelten sinngemäß für das geistige Eigentum.⁷⁶ Dieser Schutz des geistigen Eigentums wird erneut vom EuGH nicht als bedingungslos und schrankenlos angesehen.⁷⁷ Weshalb im vorliegenden Fall das Recht auf geistiges Eigentum und ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Grundrechten als gewahrt angesehen wird, auch wenn die vom Access-Provider ergriffenen Maßnahmen die Rechtsverletzung nicht vollständig beenden können. Die Maßnahmen, die der Access-Provider trifft müssen jedoch *hinreichend wirksam* sein. Es wird

⁷⁴ GA 26.11.2013, C-314/12, 89 und 109 ff.

⁷⁵ *Heidinger*, Sperrverfügungen gegen Access-Provider, *Öbl* 2014/40 (194); *Sonntag*, Einführung in das Internetrecht, 139 Fn 515.

⁷⁶ *Jarass*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union Kommentar (2010), Art 17, Rz 9; *Bezemek* in *Holoubek/Lienbacher* [Hrsg], GRC Kommentar, Art 17, Rz 24 f.

⁷⁷ Ebenso in EuGH 24.11.2011, C 70/10 Rz 43.

hier vom EuGH bereits anerkannt, dass die unerlaubten Zugriffe teilweise nicht gänzlich verhindert werden können, sondern zumeist nur erschwert.⁷⁸ Der EuGH definiert hierbei nicht näher, was unter wirksam zu verstehen ist. Ob nun eine DNS-Sperre oder eine IP-Sperre als wirksam angesehen werden kann, wird vom EuGH nicht beurteilt. Eine Sperrmaßnahme muss jedoch nicht absolut wirksam sein, damit der Schutz des geistigen Eigentums gewahrt ist. Dies ist vor allem in Anbetracht der diskutierten technischen Möglichkeiten und der finanziellen Belastung der Access-Provider zu begrüßen.⁷⁹

7.4.3. Informationsfreiheit der Nutzer

Zu der von Art 11 Abs 1 GRC umfassten (passiven) Informationsfreiheit des Empfängers, also den Nutzern der gegenständlichen Website, merkt der EuGH an, dass die Maßnahmen der Access-Providers zielorientiert sein müssen. Der Access-Provider kann seine Maßnahme frei wählen und muss abwägen, ob die Maßnahmen noch zumutbar sind und soll gleichzeitig auch noch das Grundrecht auf Informationsfreiheit der Internetnutzer mitbeachten. Den Internetnutzer soll durch die getroffene Maßnahme nicht unnötig die Möglichkeit vorenthalten werden, in rechtmäßiger Weise Zugang zu den verfügbaren Informationen zu erlangen.⁸⁰ Zur Wahrung ihrer Grundrechte muss den Nutzern die Möglichkeit gegeben werden ihr Recht auf Informationsfreiheit vor den nationalen Gerichten geltend zu machen, sobald die vom Provider aufgrund eines Erfolgsverbots getroffenen Maßnahmen bekannt seien. Es stellt sich hierbei auch die Frage, welche Personen nun von dieser Garantie umfasst sind. Dem Wortlaut der Entscheidung zufolge sind davon Internetnutzer umfasst, die die Dienste der Access-Provider in Anspruch nehmen. Es werden wohl nur jene Nutzer umfasst sein, die die Dienste des Access-Providers zum Zweck der Erlangung von rechtmäßigem Zugang zu Information in Anspruch nehmen.⁸¹

8. Folgeentscheidung des OGH

Nach Einlangen der Vorabentscheidung stellte es der Senat den Parteien frei sich zu der Entscheidung zu äußern. Die Beklagte wendete einerseits ein, dass ein Erfolgsverbot nach der derzeitigen Rechtslage ausgeschlossen sei, da zuerst eine Verhängung einer Beugestrafe

⁷⁸ EuGH 27.3.2014, C-314/12, Rz 60 ff.

⁷⁹ *Beimrohr*, Internetsperren zur Durchsetzung des Urheberrechts – Die Entscheidung des EuGH zum Fall UPC Telekabel Wien/kino.to, jusIT 2014, 83 (86).

⁸⁰ *Bezemek in Holoubek/Lienbacher* [Hrsg], GRC Kommentar, Art 11, Rz 7; *Heidinger*, Öbl 2014/40 (194); *Gerichtshof der Europäischen Union*, Pressemitteilung Nr 28/14, <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2014-03/cp140038de.pdf> (5.1.2014).

⁸¹ EuGH 27.3.2014, C-314/12, Rz 56 f; *Beimrohr*, jusIT 2014, 83 (85).

(§ 355 EO⁸²) erfolge und erst danach die Unzumutbarkeit einer Maßnahme in einem Impugnationsprozess (§ 36 EO) geltend gemacht werden könne. Andererseits hätten die Kunden des Providers keine (realistische) Möglichkeit, nach Bekanntwerden bestimmter Sperrmaßnahmen ihre Rechte gerichtlich geltend zu machen. Die Klägerinnen hielten diesem entgegen, dass die Beklagten im Impugnationsprozess die Möglichkeit eines Aufschiebungsantrags hätten. Bei einer strengeren Beurteilung der Entscheidung des EuGH könne der Provider analog § 358 Abs 2 EO schon im Exekutionsbewilligungsverfahren Gründe vorbringen, weshalb trotz des Verstoßes gegen das Erfolgsverbot keine Strafe zu verhängen sei. Desweiteren könnten Kunden des Providers ihre Rechte auf vertraglicher Grundlage gegen diesen durchsetzen.⁸³

Am 24.6.2014 entschied der OGH über den Revisionsrekurs, dass dieser zulässig sei, jedoch nicht berechtigt und versuchte die vom EuGH im Vorentscheidungsverfahren erfolgte Beantwortung der Vorlagefragen in die österreichische Rechtsordnung einzubetten. Der Anspruch des Vermittlers des Zugangs zu einer bestimmten Website sei mit den nachbarrechtlichen Ansprüchen vergleichbar, wonach der Kläger dem Beklagten nur die Einwirkung untersagen kann, die Auswahl der Mittel bleibt jedoch dem Beklagten überlassen. Auch in diesem Fall handle es sich um die Abwehr in ein dinglich wirkendes Ausschließungsrecht.⁸⁴ Aus § 81 Abs 1a UrhG lasse sich kein Anspruch auf eine bestimmte Maßnahme ableiten und biete keine Grundlage für die Vorschreibung einer konkreten Maßnahme zur Verhinderung des Zugangs zu einer Website mit rechtsverletzenden Inhalten. Vielmehr genügt zur Verwirklichung dieses Rechts ein Erfolgsverbot.⁸⁵

Dem Provider muss gemäß der Vorabentscheidung jedoch vor Entscheidung über das Auferlegen einer Sanktion die Möglichkeit der Einwendung, dass er alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergriffen habe, gegeben werden. Dies sei nach derzeitiger österreichischer Rechtslage erst nach einem Exekutions- und Strafantrag gemäß § 355 EO durch den Kläger möglich. Der Beklagte könne hier mit einer Impugnationsklage nach § 36 EO geltend machen, dass das Vorbringen im zuvor genannten Antrag nicht zutrefte, da entweder kein

⁸² Gesetz vom 27. Mai 1896, über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung –EO) BGBl 79/1896 idF BGBl I 69/2014.

⁸³ OGH 24.6.2014, 4 Ob 71/14s = *Kraft*, MR 2014,171 = MR 2014,201 (*Walter*) = jusIT 2014/80 S 169 (*Beimrohr*) - jusIT 2014,169 (*Beimrohr*) = GRUR Int 2014,1074 = ÖBl 2014/50 S 237 (*Anzenberger*) - ÖBl 2014,237 (*Anzenberger*) = ZIR 2014,423 = Jus-Extra OGH-Z 5637 - UPC Telekabel II/kino.to.

⁸⁴ OGH 24.6.2014, 4 Ob 71/14s, RB Pkt 3.1; zu den nachbarrechtlichen Ansprüchen insb RIS-Justiz RS0010526 sowie RS0010566.

⁸⁵ OGH 24.6.2014, 4 Ob 71/14s, RB Pkt 3.

Zugriff erfolgt sei, oder dass ihn an einem solchen Zugriff kein Verschulden treffe.⁸⁶ Eine etwaige Geldstrafe wird hier verhängt, ohne dass eine vorherige Prüfung erfolgt. Da der Beklagte die Möglichkeit der Impugnationsklage hat und damit eine aufschiebende Exekution verbunden ist, schade dies nach Ansicht des Senats nicht. Werde vom Beklagten eine solche Klage erhoben, sei das Exekutionsverfahren ohne Prüfen von deren Erfolgsaussichten und ohne Vorliegen einer Gefährdung iSv § 44 Abs 1 EO aufzuschieben.⁸⁷

Das Erfordernis, dass der Nutzer die Möglichkeit haben muss sein Recht auf rechtmäßigen Zugang zu Informationen vor Gericht geltend zu machen, sei im österreichischen Recht schon allein deswegen erfüllt, da die Kunden den Provider auf vertraglicher Grundlage in Anspruch nehmen können, wenn sie Sperrmaßnahmen für unzulässig oder überschießend halten würden. Der Vertrag zwischen dem Access-Provider und seinen Kunden sei dahingehend auszulegen, dass Website-Sperren zulässig sind, wenn sie den Vorgaben des EuGH entsprechen. Darüber hinaus könne auch noch ein Rechtsanspruch des Nutzers gegen den Rechtsinhaber in Betracht kommen, da dieser durch die Veranlassung unzulässiger oder überschießender Sperrmaßnahmen – mittelbar – das Recht auf rechtmäßigen Informationszugang verletze.⁸⁸

Der einstweiligen Verfügung, welche durch das Rekursgericht erlassen wurde, stehen daher keine unionsrechtlichen Gründe entgegen und der angefochtene Beschluss sei zu bestätigen.⁸⁹

Anmerkungen

Mit diesem Beschluss bestätigte der OGH die gerichtlich angeordnete Sperrung von Webseiten nun auch innerstaatlich. Die Voraussetzung, dass ein Provider vor der Entscheidung über das Auferlegen einer Sanktion noch einwenden kann, er habe alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergriffen, um den Zugriff auf die gegenständliche Website zu verhindern, erscheint auf den ersten Blick im österreichischen Recht nicht erfüllt. Der OGH behilft sich hier mit einer unionsrechtskonformen Ausgestaltung von Sperranordnungen gegen Access-Provider.⁹⁰ Problematisch ist hierbei, dass der Rechteinhaber trotz einer Sperrverfügung eine Exekutionsbewilligung erhält, wenn er lediglich behauptet, dass der Provider die von ihm zu treffenden Maßnahmen unterlassen habe. Gemäß § 355 EO kann ein

⁸⁶Genauere Ausführungen hierzu OGH 24.06.2014, 4 Ob 71/14s, RB Pkt 4; weitere Nachweise zur Impugnationsklage RIS-Justiz RS0123123 sowie Rs0107694; zu § 355 EO RIS-Justiz RS 0004808.

⁸⁷ OGH 24.6.2014, 4 Ob 71/14s, RB Pkt 4c sowie 6.

⁸⁸ OGH 24.6.2014, 4 Ob 71/14s, RB Pkt 5.

⁸⁹ OGH 24.6.2014, 4 Ob 71/14s, RB Pkt 5.

⁹⁰Hitzelberger, OGH bestätigt Websperren-Urteil, <http://www.domain-recht.de/internet-politik/websperren/kino-to-ogh-bestatigt-websperren-urteil-63951.html> (30.9.2014).

Exekutionsantrag eingebracht werden, wenn das Zuwiderhandeln des Verpflichteten konkret und schlüssig behauptet wird, weiters muss ein Strafantrag gestellt werden. Eines Nachweises des Zuwiderhandelns bedarf es hier nicht, es reicht die konkrete Behauptung, diese muss nicht einmal auf einen schuldhaften Verstoß des Access-Providers gerichtet sein.⁹¹ Der Access-Provider kann hiergegen gemäß § 36 EO eine Impugnationsklage erheben, der Beklagte muss dafür behaupten, dass entweder der behauptete Zugriff nicht erfolgt sei, oder dass er alle ihm zumutbaren Maßnahmen gesetzt habe. Die Einbringung der Impugnationsklage stellt einen Aufschiebungsgrund für die Exekution dar (§ 42 Abs 1 Z 5 EO).⁹² Eine analoge Anwendung von § 358 Abs 2 EO sowie §361 EO wird zwar vom OGH angedacht, der Senat erachtet jedoch die Möglichkeit der Einwendung mittels Impugnationsklage als ausreichend. Dafür spricht, dass § 358 Abs 2 EO grundsätzlich darauf abzielt, dem Beklagten die Möglichkeit zur Äußerung vor Festsetzung einer Geldstrafe gemäß § 355 EO zu geben, die Einwendungsmöglichkeit sind jedoch auf das Strafausmaß beschränkt. Eine etwaige Beugehaft von Organwaltern der Access-Provider gemäß § 361 EO ist bei Exekutionen gemäß § 355 EO ohnedies unzulässig.⁹³

Diese „Konstruktion“ des OGH wird zumeist begrüßt, da die Vorgaben des EuGH gut mit den Anforderungen des österreichischen Zwangsvollstreckungsrechts verknüpft worden sind. Die Frage, ob der Beklagte alles ihm zumutbare unternommen hat wird zwar in das Exekutionsverfahren verschoben, dies sei jedoch auch positiv zu sehen, da gerade im Fall von Vollstreckungsklagen die Parteien mit allen Garantien des ordnungsgemäßen gerichtlichen Verfahrens ausgestattet sind. Desweiteren sei das Erfordernis des EuGH, das die Einwendungen vor Auferlegung der Sanktion möglich sind im weitesten Sinn erfüllt und das Regelungsgefüge der EO bleibt weitgehend unberührt. Bedenklich ist jedoch, dass während der Dauer eines Impugnationsprozesses eine allfällige Exekution ausgesetzt und damit der Unterlassungsanspruch des § 81 Abs 1a UrhG in seiner Wirkung abgeschwächt wird.⁹⁴

Der OGH sieht das Recht auf Informationsfreiheit zwischen Nutzer und Access-Provider gewahrt, da hier ein Vertragsverhältnis bestehe. Der Kunde könnte seinen Provider auch auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung klagen. Wird in einem solchen Rechtsstreit festgestellt,

⁹¹Höllwerth in *Burgstaller/Deixler-Hübner* [Hrsg], Exekutionsordnung, Band 4(2. Lfg 2000), § 355, Rz 13 ff sowie 22.

⁹²*Deixler-Hübner/rebernic* in *Burgstaller/Deixler-Hübner* [Hrsg], Exekutionsordnung, Band 1 (14. Lfg 2010), § 36, Rz 36 und 59.

⁹³*Klicka* in *Angst* [Hrsg], Exekutionsordnung² (Stand 1.3.2008), § 358, Rz 2 f; OGH 30.06.2005, 3 Ob 111/05b = JBl 2006, 120; RIS – Justiz RS0079250 (insb T 1).

⁹⁴*M. Walter*, Rechtsverletzende Website- Sperranordnung gegen Access-Provider, MR 2014, 201 (206); *Anzenberger*, Sperrverfügungen gegen Access-Provider, ÖBl 2014/50 (242); *Zemann*, Weg zu unionsrechtskonformen Sperrverfügung, *ecolex* 2014/375 (887).

dass eine Sperre einer Website zu Unrecht erfolgte, könnte dies auch in einem Impugnationsverfahren nach § 36 EO berücksichtigt werden. Dies birgt für den Nutzer natürlich ein Prozesskostenrisiko und daneben auch noch die Möglichkeit, dass der Provider den Vertrag mit dem Nutzer durch eine ordentliche Kündigung beendet. Darüberhinaus können die Nutzer auch gegenüber dem Rechteinhaber unmittelbar ihr Recht geltend machen. Der OGH bezieht sich hierbei auf das Argument des EuGH, wonach das Recht auf rechtmäßigen Informationszugang ein Recht mit allseitiger Wirkung darstelle, das auch von Dritten zu beachten ist. Inwieweit hier eine Klagsmöglichkeit mittels einer Exzindierungsklage gegen den Rechtsinhaber möglich ist, ist fraglich. Hierfür ist erforderlich, dass der Betreibende ein Verhalten des Verpflichteten erzwingen will, das in ein absolut geschütztes Rechts eines Dritten eingreift. Der OGH nimmt an es bestehe daher ein absolut geschütztes Recht auf rechtmäßigen Zugang zu Informationen, ob ein solches den Ausführungen des EuGH zu entnehmen ist zu durchaus zweifelhaft.⁹⁵

Kritik zur Entscheidung des OGH kommt weiters vom Generalsekretär der ISPA, welcher in dieser eine Aufgabenverschiebung zu den Providern sieht. Die Provider wären hier gezwungen „*Richter zu spielen*“ und jede Sperraufforderung auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen. Die einzelnen Provider, va die kleineren, wären kaum in der Lage die notwendigen Ressourcen aufzubringen und besäßen nicht das rechtliche Know-How zur Beurteilung der Rechtslage. Desweiteren seien die Provider immer einem Klagsrisiko ausgesetzt.⁹⁶ Die Aussage des Generalsekretärs ist zwar überspitzt formuliert, jedoch ist die Entscheidung des EuGH bzw des OGH in der Hinsicht, dass die Vermittler iSd § 81 Abs 1a UrhG Einwendungen erst im Vollstreckungsverfahren geltend machen können und erst hier eine Überprüfung der vom Access-Provider gesetzten Maßnahme erfolgt, durchaus kritisch zu sehen. So wird hier einerseits eine Rechtsunsicherheit für die Access-Provider geschaffen. Andererseits kann es aus Sicht der Rechteinhaber zu einer erheblichen Verzögerung der Durchsetzung ihres Anspruches gemäß § 81 Abs 1a UrhG kommen. Wählt der Provider bspw eine kostengünstige DNS-Sperre, können die Klägerinnen gemäß § 355 EO einen Exekutionsantrag einbringen, da der Beklagte nicht die zumutbaren Maßnahmen gesetzt habe. Dieser wiederum bringt eine Impugnationsklage ein, was weiter zu einer Verzögerung des Verfahrens führt.

⁹⁵M. Walter, MR 2014, 201 (206), OGH 24.6.2014, 4 Ob 71/14s, RB Pkt 5.2.; Heidinger, Öbl 2014/40 (194 f); Anzenberger, ÖBl 2014/50 (242); zur Exzindierungsklage *Jakusch in Angst* [Hrsg], Exekutionsordnung², § 37 Rz 3 mwN.

⁹⁶ISPA, OGH-Urteil drängt Provider in Richterrolle, <https://www.ispa.at/presse/presseaussendungen/2014/ogh-urteil-draengt-provider-in-richterrolle/> (3.1.2015).

9. Aktuelle Entwicklungen

Die gegenständliche Seite wurde von den Betreibern bereits vor Ende des Verfahrens eingestellt. Der gegen kino.to erwirkte Exekutionstitel läuft somit ins Leere. Gleichzeitig wurde jedoch unter einer anderen Domain eine Website mit demselben Inhalt eröffnet (*kinox.to*). Wie zu erwarten wurde auch gegen diese Website eine Klage auf Unterlassung gemäß § 81 Abs 1a UrhG eingebracht. Der Verein für Anti-Piraterie (VAP) brachte Ende August eine Sammelklage beim Handelsgericht Wien ein und beantragte damit die Sperrung der Portale *movie4k.at* sowie *kinox.to*.⁹⁷ Das Handelsgericht Wien erließ im Oktober 2014 eine entsprechende einstweilige Verfügung mit der die österreichischen Zugangsanbieter A1, Drei, Tele 2 und UPC zu einer Blockierung der zuvor genannten Domains verpflichtet wurden. Welche Mittel die Access-Provider dafür einsetzen wurde nicht vorgeschrieben. Diese haben sich auf eine DNS-Manipulation beschränkt. Die Betreiber der zuvor genannten Webseiten reagierten wie zu erwarten und waren innerhalb kürzester Zeit wieder erreichbar unter *kinox.tv* und *kinox.me* bzw *movie4k.tv* und *movie4k.me*.⁹⁸ Wie diese Entwicklungen zeigen ist eine solche DNS-Sperre und wohl auch eine IP-Sperre nicht zielführend, da diese leicht umgehbar sind.

In mehreren EU-Staaten, wie etwa Belgien, Dänemark und Frankreich, wurden in den letzten Jahren Sperrverfügungen gegen Access-Provider angeordnet. Gerichte in Deutschland haben bisher eine Anordnung einer Sperrverfügung abgelehnt, zuletzt wurde dies auch vom OLG Köln bestätigt.⁹⁹

10. Fazit

Durch die vorliegende Entscheidungen des EuGH wurden weitere Kriterien des in Art 8 Abs 3 Info-RL enthaltenen Durchsetzungsmechanismus der Anordnung gegen Vermittler festgesetzt. Durch das weite Verständnis des Vermittlerbegriffs wird auch das von Info-RL

⁹⁷ VAP, Gericht verhängt Zugangssperren zu illegalen Streamingportalen, <http://www.dach-contentprotection.org/zugangssperren.html> (31.12.2014).

⁹⁸ Gruber, Provider sperren jetzt Streaming-Websites, <http://futurezone.at/netzpolitik/provider-sperren-jetzt-streaming-websites/88.939.373/print> (2.1.2015); Krempl, Österreichische Provider sperren Streaming-Portale, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Oesterreichische-Provider-sperren-Streaming-Portale-2412254.html> (31.12.2014).

⁹⁹ Belgien: Berufungsgericht Antwerpen, 26. 9. 2011, 2010/AR/2541; Dänemark: zuletzt Gerichtshof Frederiksberg, 20. 2. 2012, No FS 11-18685/2011; Frankreich: Tribunal de Grande Instance de Paris, No 11/60013; Deutschland: zuletzt OLG Köln, 18. 7. 2014, 6 U 192/11.

verlangte hohe Schutzniveau des geistigen Eigentums gewahrt. Nichtsdestotrotz sind einige Aspekte der Entscheidung des EuGH durchaus kritisch zu betrachten.¹⁰⁰

Die Zulässigkeit und der Umfang von Sperrverfügungen gegen Access-Provider werden zwar in der Entscheidung behandelt, jedoch für zentrale Fragen, wie die Zumutbarkeit der Sperrmaßnahmen, liefert der EuGH wenige Anhaltspunkte. Durch die Entscheidung des EuGH ist zwar nun für alle Mitgliedstaaten klargestellt, dass Sperrverfügungen gerichtlich angeordnet werden können, jedoch birgt dieses Fehlen von genauen Anhaltspunkten, wie diese Sperren umgesetzt werden müssen, die Gefahr von abweichenden Standards im Binnenmarkt.¹⁰¹

Problematisch erscheint meines Erachtens dazu noch immer die Umsetzung der Sperrmaßnahmen. Durch die Entscheidung des EuGH wurde es nun für zulässig erklärt, dass dem Access-Provider keine konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Sperren vorgeschrieben werden. Im vorliegenden Fall ginge der Exekutionstitel ins Leere und für die Access-Provider besteht nun weiterhin Rechtsunsicherheit, welche Sperrmaßnahmen als verhältnismäßig anzusehen sind. Sie müssten also erneut ein Verfahren verlieren oder zumindest einen gerichtlichen Vergleich über die Zugangsverhinderung einer Website schließen. Wie man an der derzeitigen Entwicklung sieht ist es fraglich, ob es zu einer Beurteilung im Vollstreckungsverfahren überhaupt kommen wird, da die Betreiber den Betrieb der entsprechenden Seiten wieder einstellen würden und ein etwaiger Exekutionstitel erneut ins Leere gehen würde.¹⁰²

Aus technischer Sicht erscheinen die beiden diskutierten Sperrvarianten, sowohl die DNS- als auch die IP-Sperre, zumeist nicht zielführend. Kritik wird vor allem auch dahingehend geäußert, dass diese nicht zielführenden Maßnahmen durch immer wieder neu eingebrachte Unterlassungsklagen gemäß § 81 Abs 1a UrhG zu einer wahren „Sperrinfrastruktur“ führen könnten. Um dies zu vermeiden werden, die nun mit einer Wahlmöglichkeit der verwendeten Sperrmaßnahmen ausgestatteten Beklagten eventuell in Zukunft wohl kostenintensivere, aber effektive Maßnahmen in Kauf nehmen müssen, was wieder die Frage der Vereinbarkeit mit dem Grundrecht auf unternehmerische Freiheit aufwerfen würde.¹⁰³

¹⁰⁰ *Beimrohr*, jusIT 2014, 83 (86 f); *Marly*, GRUR 2014, 468 (473).

¹⁰¹ *Heidinger*, Öbl 2014/40 (195).

¹⁰² So auch *Beimrohr*, OGH: Zur Sperre einer Website nach § 81 Abs 1a UrhG. JusIT 2014, 169 (171).

¹⁰³ Kritisch *va ISPA*, EuGH-Urteil öffnet Netzsperrungen in Österreich Tür und Tor, <https://www.ispa.at/presse/presseaussendungen/2014/eugh-urteil-oeffnet-netzsperrungen-in-oesterreich-tuer-und-tor/> (2.1.2015); *Marly*, GRUR 2014, 468 (473); *Bogendorfer*, Sperrungen illegaler Inhalte auf kino.to & Co, ipCompetence 2014 H 12, 28 (36).

Literaturverzeichnis

- Angst [Hrsg]*, Exekutionsordnung² (Manz Stand 1.3.2008).
- Anzenberger*, Sperrverfügungen gegen Access-Provider, ÖBl 2014/50.
- Anderl/Heinzl*, Zulässigkeit des Streamings von unautorisiertem Content aus Nutzersicht, ipCompetence 2014 H 12, 18.
- Appl/Homar*, EuGH C-314/12-UPC Telekabel (kino.to): Anmerkungen zu den Schlussanträgen vom 26.11.2013, ZTR 2013, 249.
- Büchele*, Anfrage an den EuGH zur richtlinienkonformen Auslegung des § 81 Abs 1a UrhG iSd Art 8 Abs 3 InfoRL, ÖBl 2013/10.
- Beimrohr*, Internetsperren zur Durchsetzung des Urheberrechts – Die Entscheidung des EuGH zum Fall UPC Telekabel Wien/kino.to, jusIT 2014, 83.
- Beimrohr*, OGH: Zur Sperre einer Website nach § 81 Abs 1a UrhG. JusIT 2014, 169.
- Beimrohr*, Websperren zur Durchsetzung des Urheberrechts in Österreich und Europa? (2012).
- Bogendorfer*, Sperren illegaler Inhalte auf kino.to & Co, ipCompetence 2014 H 12, 28.
- Burgstaller/Deixler-Hübner*[Hrsg], Exekutionsordnung, Band 1 und 4 (LexisNexis Verlag ARD ORAC 19. Lfg 2014).
- Ciresa* [Hrsg], Österreichisches Urheberrecht (LexisNexis ARD ORAC 13. Lfg 2010)
- Ensthaler*, Streaming und Urheberrechtsverletzung, NJW 2014, 1553.
- Gerichtshof der Europäischen Union*, Pressemitteilung Nr 28/14, <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2014-03/cp140038de.pdf> (5.1.2014).
- Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e. V.*, Jahresbericht 2011, <http://www.gvu.de/media/pdf/828.pdf> (4.1.2015).
- Gruber*, Provider sperren jetzt Streaming-Websites, <http://futurezone.at/netzpolitik/provider-sperren-jetzt-streaming-websites/88.939.373/print> (2.1.2015).
- Heidinger*, Sperrverfügungen gegen Access-Provider, Öbl 2014/40.
- Heigenhauser*, Zur Strafbarkeit der Musik-, Video- und Softwarepiraterie (NWV 2007).
- Hitzelberger*, OGH bestätigt Websperren-Urteil, <http://www.domain-recht.de/internet-politik/websperren/kino-to-ogh-bestatigt-websperren-urteil-63951.html> (30.09.2014).
- Höhne/Jung/Koukal/Streit*, Urheberrecht für die Praxis (Verlag Österreich 2011)
- Holoubek/Lienbacher* [Hrsg], Charta der Grundrechte der Europäischen Union Kommentar (Manz 2014).
- ISPA*, EuGH-Urteil öffnet Netzsperrn in Österreich Tür und Tor, <https://www.ispa.at/presse/presseaussendungen/2014/eugh-urteil-oeffnet-netzsperrn-in-oesterreich-tuer-und-tor/> (2.1.2015).

ISPA, OGH-Urteil drängt Provider in Richterrolle, <https://www.ispa.at/presse/presseaussendungen/2014/ogh-urteil-draengt-provider-in-richterrolle/> (3.1.2015).

Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union Kommentar (C. H. Beck München 2010).

Karl, EuGH: Urheberrecht: Verpflichtung von Internet Providern zur Sperrung illegaler Webseiten, EuZW 2014, 388.

Kraft, Zugangssperren zu Webseiten als Mittel der Rechtsdurchsetzung, MR 2014, 171.

Krempl, Österreichische Provider sperren Streaming-Portale, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Oesterreichische-Provider-sperren-Streaming-Portale-2412254.html> (31.12.2014).

Kucsko [Hrsg], urheber.recht (Manz Stand: 1.12.2007).

Marly, EuGH: EU-konforme unbestimmte Sperrverfügung gegen Internetprovider- UPC Telekabel/Constantin Fimua [kino.to], GRUR 2014, 468.

Mitch, DDNS- Dynamic DNS, http://compnetworking.about.com/cs/domainnamesystem/g/bldef_ddns.htm (23.12.2014).

Pursch/Bär, Sperrverfügung gegen Internet-Provider - Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag (2009), https://netzpolitik.org/wp-upload/bundestag_filter-gutachten.pdf abgerufen am 13.12.2014.

Schnabel, Anmerkung zu LG Hamburg, Urteil vom 12.11.2008, 208 O 548/08, ZUM 2009, 590.

Schweighofer/Menzel/Kreuzbauer [Hrsg], IT in Recht und Staat (Verlag Österreich 2002).

Sieber/Nolde, Sperrverfügungen im Internet. Territoriale Rechtsgeltung im globalen Cyberspace? - Preprint, https://www.mpicc.de/files/pdf1/mpi_sperrverfuegungen_pm-gutachten.pdf, aufgerufen am 21.12.2014.

Steinhofer/Feiler, Urheberrechtliche Ansprüche auf die Sperrung von Websites durch Access-Provider, MR 2010, 322.

Sonntag, Einführung in das Internetrecht (Linde 2014).

VAP, Gericht verhängt Zugangssperren zu illegalen Streamingportalen, <http://www.dach-contentprotection.org/zugangssperren.html> (31.12.2014).

M. Walter, Rechtsverletzende Website-Sperranordnung gegen Access-Provider, MR 2014, 201.

M. Walter, Umfang der Unterlassungspflichten von Vermittlern – Access-Provider – kino.to, MR 2014, 82.

M. Walter, Vorbeugende Unterlassungsklage – negative Feststellungsklage, MR 2009, 207.

Wiebe, Auskunftsverpflichtung der Access Provider, MR 2005/4 Beilage, 1.

Zemann, Weg zu unionsrechtskonformen Sperrverfügungen, ecolex 2014/375.